jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/2/24 B254/10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2011

Index

66 Sozialversicherung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal
ASVG §133, §342, §344

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durchAbweisung von Anträgen eines Vertragsarztes wegen Limitierung undQuartalsdeckelung des Honorars für ärztliche Koordinierungstätigkeitund therapeutische Aussprache; keine Bedenken gegen dieRechtsgrundlagen, insbesondere gegen den zu Grunde liegendenGesamtvertrag; keine Sitten- bzw Grundrechtswidrigkeit

Rechtssatz

Zulässigkeit der Festlegung einheitlicher Tarifpositionen im Gesamtvertrag mit gewisser Pauschalierungswirkung hins umfänglich ungewisser Nebenleistungen.

Aber auch Teilung in Haupt- und Nebenleistungen zulässig; diesfalls unterschiedliche Honorare für die Erbringung der Gesamtleistung je nach Art und Ausmaß der Nebenleistungen möglich.

Weiters gesonderte Honorierung bestimmter Nebenleistungen für eine begrenzte Anzahl von Fällen in Verbindung mit einer Pauschalabgeltung der über diese Quote hinaus erbrachten Leistungen zulässig. Kalkulierbarkeit der Gesamtkosten für den Krankenversicherungsträger solcherart erreicht bei gleichzeitiger Befreiung vom Erfordernis der Bewilligung solcher Nebenleistungen, Indikationsstellung dem fachlichen Urteil des Vertragsarztes überlassen.

Keine Verletzung der Verfahrensgarantien des Art6 Abs1 EMRK; Tribunalqualität der aufgrund eines Devolutionsantrags angerufenen Landesberufungskommission.

Keine Willkür durch die Beurteilung der maßgebenden Bestimmungen des Gesamtvertrags als weder sitten- noch grundrechtswidrig; vertretbare Bejahung der Angemessenheit des Honorars; Tarifansätze in Honorarordnungen als Resultat von Verhandlungen zwischen Interessenvertretungen.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters; kein Rechtsschutz vor dem Verfassungsgerichtshof gegen die bloße Säumigkeit der Behörde (hier uU hins der Erledigung der Haupt- und Eventualbegehren zur Gänze).

Entscheidungstexte

- B 254/10
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2011 B 254/10

Schlagworte

Sozialversicherung, Ärzte, Tribunal

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B254.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at